



Sicherheitsbestimmungen und Technische Richtlinien für Veranstaltungen

1. Vorbemerkung/Anwendungsbereich
 - 1.1 Öffnungszeiten
 - 1.1.1 Auf- und Abbauzeiten
 - 1.1.2 Veranstaltungslaufzeit
 - 1.1.3 Besucherzahlen
 2. Anzeige-, Abstimmungs- und Genehmigungspflichten
 - 2.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung
 - 2.2 Abstimmung eines Verkehrskonzepts
 - 2.3 Abstimmung eines Sicherheitskonzepts
 - 2.4 Technische Proben, Gastspielprüfbuch
 - 2.5 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden
 - 2.6 Kosten und Risiko bei anzeige-, abstimmungs- und genehmigungspflichtigen Vorhaben
 3. Verantwortliche Personen
 - 3.1 Verantwortung des Veranstalters
 - 3.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters
 - 3.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik
 - 3.4 Verantwortung der Leipziger Messe GmbH
 - 3.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst
 - 3.5.1 Bewachung
 - 3.6 Ausübung des Hausrechts
 4. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften
 - 4.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen
 - 4.1.1 Verkehrsordnung
 - 4.1.2 Rettungswege, Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge
 - 4.1.3 Feuerwehrbewegungszonen
 - 4.1.4 Sicherheitseinrichtungen
 - 4.1.5 Sprinkleranlagen
 - 4.1.6 Notfallräumung
 5. Technische Merkmale der Versammlungsstätte
 - 5.1 Technische Einrichtungen der KONGRESSHALLE am Zoo Leipzig
 - 5.1.1 Gebäudebeschreibung
 - 5.1.2 Gebäudedaten
 - 5.2 Allgemeine technische Versorgung
 - 5.2.1 Elektroversorgung, Beleuchtung, Stromart, Spannung
 - 5.2.2 Druckluft- und Wasserversorgung
 - 5.2.3 Kommunikationseinrichtungen
 - 5.2.4 Heizung, Lüftung
 - 5.2.5 Störungen
 6. Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen
 - 6.1 Technische Einrichtungen des Veranstalters
 - 6.2 Hubwagen
 - 6.3 Abhängungen
 - 6.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten, Ausstellungs- und Präsentationstände
 - 6.5 Standbaubestimmungen
 - 6.5.1 Standsicherheit
 - 6.5.2 Genehmigungen Standaufbau
 - 6.5.3 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Aufbauten
 - 6.5.4 Änderung nicht vorschriftsmäßiger Standaufbauten
 - 6.5.5 Bauhöhen
 - 6.5.6 Standüberdachung
 - 6.5.7 Teppiche, Bodenbelag
 - 6.5.8 Abschränkungen Bühnenbereich
 - 6.5.9 Glas
 - 6.5.10 Bolzen, Löcher, Nägel
 - 6.5.11 Spritzpistolen, Lösungsmittel
 - 6.6 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten
 - 6.6.1 Ausschmückungen
 - 6.6.2 Ausstattungen
 - 6.6.3 Requisiten
 - 6.7 Besondere Brandschutzbestimmungen
 - 6.7.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Kerzen
 - 6.7.2 Brennbare Verpackungsmaterialien
 - 6.7.3 Maschinen mit Verbrennungsmotoren
 - 6.7.4 Feuer-, Schweiß-, Trennschleif- und Heißenarbeiten
 - 6.7.5 Nebelmaschinen
 - 6.7.6 Luftballons und Flugobjekte
 - 6.7.7 Feuerlöscher
 7. Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz
 - 7.1 Arbeitssicherheit
 - 7.2 Elektroinstallation
 - 7.2.1 Anschlüsse
 - 7.2.2 Standinstallation
 - 7.2.3 Montage- und Betriebsvorschriften
 - 7.2.4 Sicherheitsmaßnahmen
 - 7.2.5 Sicherheitsbeleuchtung
 - 7.3 Lautstärke, Gehörschutz
 - 7.4 Laseranlagen
 - 7.5 Rauchverbot
 - 7.6 Umgang mit Abfällen
 - 7.7 Abwasser
 - 7.8 Umweltschäden
 - 7.9 Lärmschutz für Anwohner
 8. Haus- und Benutzungsordnung



Sicherheitsbestimmungen und Technische Richtlinien für Veranstaltungen

1. Vorbemerkung/Anwendungsbereich

Die Sicherheitsbestimmungen gelten für Veranstaltungen in der KONGRESSHALLE am Zoo Leipzig (im Folgenden auch „KONGRESSHALLE“).

Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können vonseiten der Baubehörden, der Polizei, der Branddirektion Leipzig, der Rettungsdienststelle und durch die Leipziger Messe GmbH (nachfolgend „LM“ genannt) gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

Der Vertragspartner der LM hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsbestimmungen von allen mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

1.1 Öffnungszeiten

1.1.1 Auf- und Abbaueiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbaueiten kann im Gebäude in der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht veranstaltungsspezifisch andere Zeiten festgelegt werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit bleibt das Gebäude außerhalb dieser Zeiten geschlossen.

1.1.2 Veranstaltungslaufzeit

Die regelmäßige Veranstaltungslaufzeit ist von 07:30 bis 24:00 Uhr. Veranstaltungen, die außerhalb dieser Zeit stattfinden sollen (bis max. 03:00 Uhr), bedürfen einer Sondergenehmigung. Diese ist mit der LM und der zuständigen Behörde abzustimmen.

Während der Veranstaltungslaufzeit wird das Gebäude für die Besucher eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn geöffnet und eine Stunde nach Veranstaltungsende verschlossen. Veranstalter, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen Absprache mit der LM.

1.1.3 Besucherzahlen

Die maximale Besucherkapazität ist auf 2250 gleichzeitig anwesende Personen im Tageszeitraum (07:30 bis 22:00 Uhr), im Nachtzeitraum (22:00 bis max. 03:00 Uhr) auf 1400 Personen begrenzt.

2. Anzeige-, Abstimmungs- und Genehmigungspflichten

2.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Der Vertragspartner (nachfolgend Veranstalter genannt) ist aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung verpflichtet, bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung der LM schriftlich auf Anforderung anzuzeigen:

- den Namen seines Veranstaltungsleiters,
- ob er „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ mitbringt, die den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen,
- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen, Bühnen, Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien, Ausstellungs- und Präsentationsständen und vergleichbaren Aufbauten (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten),
- die erwartete Besucheranzahl und das erwartete Publikumsprofil (friedlich, normal, schwierig),
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden (Lastenplan),
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden,
- ob der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen ist (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten),
- ob Ausschmückungen, Dekorationen, Ausstattungen, Requisiten eingebracht werden (Brandschutzklassen sind nachzuweisen),
- ob für die Veranstaltung ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist,
- ob eine „Technische Probe“ vor der Veranstaltung vom Veranstalter geplant ist (feuergefährliche Handlungen, pyrotechnische Effekte und der Einsatz von Nebelanlagen sind verboten, vgl. 6.7.1).

Für die vorgenannten Angaben stellt die LM dem Vertragspartner ein Formblatt bereit.

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt durch die LM im Vorfeld der Veranstaltung eine erste Risikobewertung, auf deren Grundlage die Notwendigkeit und die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungs-, Sicherheitsdienst) geplant wird (vgl. §§ 40 bis 43 VStättV). Sollte der Veranstalter verspätete oder keine (vollständigen) Angaben machen, wird grundsätzlich von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgegangen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (insbesondere Personalkosten für Sicherheitskräfte) sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

2.2 Abstimmung eines Verkehrskonzepts

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbaueiten und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, ist in Abstimmung mit der LM ein Verkehrskonzept für die jeweilige Veranstaltung zu erstellen.

Die LM unterstützt den Veranstalter bei der Beantragung straßenrechtlicher Sondernutzungen (Schwertransporte, Sperrungen etc.). Diese müssen mind. 3 Wochen vor Veranstaltung mit dem Verkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Leipzig abgestimmt sein.

2.3 Abstimmung eines Sicherheitskonzepts

Auf Anforderung der LM ist der Veranstalter verpflichtet, für seine Veranstaltung eine eigene umfassende Risikobewertung durchzuführen und ein spezielles Sicherheitskonzept für die Veranstaltung aufzustellen. Das Sicherheitskonzept ist mit allen für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere Polizei und Feuerwehr, und mit der LM einvernehmlich abzustimmen (vgl. § 43 VStättV). Im Sicherheitskonzept sind insbesondere:

- präzise Angaben zum Veranstaltungsablauf,
- die maximal erwarteten Besucherzahlen,
- die Aufplanung der Veranstaltung mit exakten Angaben zum Aufbau von Szenenflächen, Bühnen, Tribünen, Podien, Zelten, Stand- und Präsentationsflächen und vergleichbaren Einrichtungen,
- die Risikobewertung für die Veranstaltung,
- die erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Sicherheitsmaßnahmen,
- der Veranstaltungsleiter,
- das erforderliche „Technische Fachpersonal“,
- die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes, gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden,
- der Umfang des Sanitätsdienstes,
- die Mindestzahl der Kräfte des Brandsicherheitsdienstes unter Berücksichtigung potentieller Brandgefahren,
- die Zusammensetzung des Einsatz- und Krisenstabs bei Unfällen und Notfällen,
- der Alarm- und Gefahrenabwehrplan für die Veranstaltung,
- die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen. Der Veranstalter wird durch die LM bei der Aufstellung des Sicherheitskonzepts unterstützt.

2.4 Technische Proben, Gastspielprüfbuch

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann. Die LM entscheidet auf Grundlage der vorstehenden Angaben zu Nr. 2.1 (in Abstimmung mit dem Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe rechtzeitig mit der LM abstimmen. Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner technischen Probe. Die Einreichung des Gastspielprüfbuchs bei der Behörde hat spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen.



Sicherheitsbestimmungen und Technische Richtlinien für Veranstaltungen

2.5 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden

Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage von behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Abweichungen von den bestehenden genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen, z. B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegeführung, sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen, Fliegenden Bauten, Ausstellungs- und Präsentationsständen bedürfen der Zustimmung durch die LM. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baurechtsbehörde und durch die Branddirektion abgenommen werden.

2.6 Kosten und Risiko bei anzeige-, abstimmungs- und genehmigungspflichtigen Vorhaben

Für die vorstehenden in Nr. 2.1 bis 2.4 und für alle nachfolgend in den Sicherheitsbestimmungen als anzeige-, abstimmungs- oder genehmigungspflichtig bezeichneten Vorhaben kann die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnischen Abnahmen gegenüber dem Veranstalter gefordert werden. Die LM unterstützt den Veranstalter bei der Durchführung der Verfahren. Dauer und Kosten des jeweiligen Verfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

3. Verantwortliche Personen

3.1 Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Auf- und Einbauten, Abhängungen, verlegte Kabel und bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Betriebsvorschriften der VStättV und der Unfallverhütungsvorschriften DGUV einzuhalten. Die Beachtung aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes (AZG), des Arbeitsschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, der Gewerbeordnung sowie der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen, obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

3.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters

Der Veranstalter hat der LM eine entscheidungsbefugte Person zu benennen (siehe hierzu Nr. 2.1), die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung der LM hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der LM benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Ordnungsdienst, Träger öffentlicher Rettungsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der VStättV nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter wird durch einen von der LM benannten Ansprechpartner unterstützt.

3.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten nach Maßgabe der VStättV zu stellen, soweit diese Leistungen nicht bereits in den vereinbarten Leistungen inkludiert sind.

3.4 Verantwortung der Leipziger Messe GmbH

Die LM und die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Betriebsvorschriften der VStättV und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu den Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

3.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst

Als Sicherheits- und Ordnungsdienst dürfen nur qualifizierte, von der LM zugelassene Unternehmen eingesetzt werden, die mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut sind. Die Anzahl des notwendigen Sicherheits- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen die in der VStättV festgelegten Aufgaben.

3.5.1 Bewachung

Die allgemeine Überwachung des Gebäudes während der Laufzeit der Veranstaltung übernimmt die LM. Während der Auf- und Abbaueiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die LM übernimmt insoweit keine Obhut für eingebrachte oder angelieferte Einrichtungen und Gegenstände von Ausstellern und in ihrem Auftrag tätigen Dritten.

Die LM ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Gebäudes und der vom Veranstalter/Aussteller eingebrachten Gegenstände muss im Bedarfsfall der Veranstalter/Aussteller selbst organisieren. Bewachungsdienste dürfen dabei nur durch die von der LM beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Der Veranstalter/Aussteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbaueiten erhöhte Risiken für das Ausstellungsgut und die sonstigen von den Ausstellern eingebrachten Gegenstände bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

3.6 Ausübung des Hausrechts

Der Veranstaltungsleiter nimmt für den Veranstalter auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung neben der LM innerhalb der überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. Die LM übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und neben dem Veranstalter gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter und dessen Veranstaltungsleiter unverzüglich abzustellen. Die LM ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Veranstalter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann die LM vom Veranstalter als „Ultima Ratio“ die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die LM berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

4. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

4.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

4.1.1 Verkehrsordnung

Die KONGRESSHALLE grenzt an den öffentlichen Straßenverkehr, die Straßenverkehrsordnung STVO ist einzuhalten. Die Hinweisschilder zur Regelung des Fahr- und Fußgängerverkehrs sind zu beachten.

Den Anweisungen der zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personen der LM ist Folge zu leisten.



Sicherheitsbestimmungen und Technische Richtlinien für Veranstaltungen

Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet. Diese sind deutlich sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

Fußwege, gesperrte Flächen, Stellplätze und Grünflächen dürfen nicht befahren werden. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.

Die notwendigen Anfahrtswege und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig frei gehalten werden.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Container, Behälter, Leergut und Gegenstände jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers durch die LM entfernt werden.

Je nach Entwicklung des Auf- und Abbaugeschehens kann die Anlieferzone zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

Haftungsansprüche gegen die LM bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung oder infolge von verkehrsorganisatorischen Anordnungen zu Verzögerungen für den Veranstalter, Aussteller, seiner Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommt.

Bei genehmigten Einfahrten ist der Aufenthalt von Fahrzeugen auf ein Minimum (Be- und Entladezeit) zu beschränken.

4.1.2 Rettungswege, Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge

Die Rettungswege sind jederzeit frei zu halten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen während der Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.

4.1.3 Feuerwehrbewegungszonen

Die mit Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig frei gehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

4.1.4 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder (automatischer Feuerwehrruf), Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Sprinkleranlagen, Brandmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

4.1.5 Sprinkleranlagen

Das Gebäude ist in Teilbereichen mit einer Sprinkleranlage ausgestattet. Die Wirkung der Sprinkleranlage darf durch Präsentationsstände und sonstige Auf- und Einbauten oder Abhängungen nicht beeinträchtigt werden.

4.1.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der LM angeordnet werden. Die Veranstalter haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren, ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Sie tragen dafür Sorge, dass eine ordnungsgemäße Räumung erfolgen kann.

5. Technische Merkmale der Versammlungsstätte

5.1 Technische Einrichtungen der KONGRESSHALLE am Zoo

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal der LM bzw. durch vertraglich zugelassene, z. B. mit der LM verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z. B. Strom, Telekommunikation) der KONGRESSHALLE. Sofern nicht anderweitig vereinbart,

hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die LM eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt.

5.1.1 Gebäudebeschreibung

Ausstellungsebene (EXPO)

Die Ausstellungsebene befindet sich im Untergeschoss des Gebäudes. Diese Ebene ist unterteilt in einen für Besucher zugänglichen Bereich und einen Wirtschaftsbereich, der für Besucher nicht zugänglich ist.

Der für Besucher zugängliche Bereich besteht aus folgenden Flächen:

- Foyer Süd mit Toilettenbereich und Zugang zu den Räumen im Südteil
- Ausstellungsfläche inkl. Galerie
- Foyer Nord mit Toilettenbereich und Zugang zu den Räumen im Nordteil

Die Ebene ist über alle Treppenhäuser und drei Personenaufzüge (zwei im Foyer Nord, einer im Foyer Süd) bzw. drei Lastenaufzüge erreichbar. Die Lastenaufzüge L2 und L5 sind nur für den Gastronomiebereich nutzbar. Der Lastenaufzug L6 ist für die Anlieferung in die Ausstellungsebene vorgesehen.

Tagungsebene 0

Die Tagungsebene 0 befindet sich im Erdgeschoss des Gebäudes. Auf dieser Ebene sind folgende Säle und Bereiche:

- Haupteingang (im Südbereich)
- Foyer Süd (Große Wandelhalle, Kassen-/Garderobebereiche, Veranstalterbüro, Zugang zum Treppenhaus und zu den Räumen im Südteil)
- Großer Saal, Richard-Wagner-Saal
- Nebeneingang (im Nordbereich)
- Foyer Nord (Zugang über Treppenhaus zu den Räumen im Nordteil)
- Händel-, Bach-, Telemann-Saal
- Weißer Saal

Wirtschaftsbereich

- Anlieferung
- Gastronomie

Die Ebene ist über alle Treppenhäuser und drei Personenaufzüge (zwei im Foyer Nord, einer im Foyer Süd) bzw. drei Lastenaufzüge erreichbar. Die Lastenaufzüge L2 und L5 sind nur für den Gastronomiebereich nutzbar. Der Lastenaufzug L6 ist für die Anlieferung in die Ausstellungsebene vorgesehen.

Tagungsebene 1

Die Tagungsebene 1 befindet sich im 1. Geschoss des Gebäudes. Auf dieser Ebene sind folgende Säle und Bereiche:

- Schiller-Saal, Goethe-Saal
- Zugang über Treppenhaus zu den Räumen im Südteil und Foyer Süd
- Zugang zur Galerie Großer Saal
- Schumann-Saal und Mahler-Saal
- Zugang über Treppenhaus zu den Räumen im Nordteil und Foyer Nord

Wirtschaftsbereich

- Gastronomie
- FOH auf der Galerie

Die Ebene ist über alle Treppenhäuser und drei Personenaufzüge (zwei im Foyer Nord, einer im Foyer Süd) bzw. drei Lastenaufzüge erreichbar. Die Lastenaufzüge L2 und L5 sind nur für den Gastronomiebereich nutzbar.

Tagungsebene 2

Die Tagungsebene 2 befindet sich im 2. Geschoss des Gebäudes. Auf dieser Ebene sind folgende Säle und Bereiche:

- Lessing-Saal, Leibniz-Saal
- Der Zugang erfolgt über das Treppenhaus zu den Räumen im Südteil und Foyer Süd.

Die Ebene ist über Treppenhäuser und über den Personenaufzug im Südteil erreichbar.



Sicherheitsbestimmungen und Technische Richtlinien für Veranstaltungen

5.1.2 Gebäudedaten

Übersichtsplan: auf Anfrage

Maße:

Zufahrt (Anlieferzone):

Breite: 4,50 m

Tor (Anlieferzone):

Breite: 11,00 m, Höhe: 4,40 m

Tor (Anlieferzone, Knicktor):

Breite: 3,50 m, Höhe: 4,40 m

Rampe (Anlieferzone):

Breite: 3,00 m, Höhe: 1,22 m (Unterkante Fußboden)

(Anlieferung mit LKW: max. 7,5 t inkl. LWB)

Tür (Anlieferzone):

Breite: 1,60 m, Höhe: 2,10 m

Lastenaufzüge (Anlieferzone):

L2: Breite: 1,20 m, Tiefe: 1,70 m, Höhe: 2,10 m, Traglast: 1260 kg

L6: Breite: 1,20 m, Tiefe: 2,70 m, Höhe: 2,10 m, Traglast: 2000 kg

Standardtüren innerhalb des Gebäudes:

Breite: 1,60 m, Höhe: 2,10 m

Lasten-/Personenaufzüge:

L5: Breite: 1,20 m, Tiefe: 1,57 m, Höhe: 2,10 m,

Traglast: 1260 kg (nur für Gastronomie)

P1: Breite: 1,35 m, Tiefe: 1,60 m, Höhe: 2,10 m, Traglast: 2000 kg

P3: Breite: 1,20 m, Tiefe: 2,30 m, Höhe: 2,10 m, Traglast: 1260 kg

P4: Breite: 1,20 m, Tiefe: 2,30 m, Höhe: 2,10 m, Traglast: 1260 kg

Raumhöhen:

Die Raumhöhen sind von Saal zu Saal unterschiedlich:

von 3,50 m bis 17,00 m.

Bodenbelastung:

Der Fußboden ist mit Parkett oder Natursteinfliesen verlegt und mit einer Bodenbelastung von 5,0 kN/m² (500 kg/m²) belastbar.

5.2 Allgemeine technische Versorgung

5.2.1 Elektroversorgung, Beleuchtung, Stromart, Spannung

Die Beleuchtungsstärke während der Veranstaltungen beträgt in den Sälen ca. 300 Lux, gemessen 1,00 m über dem Fußboden.

Vorhandene Stromart und Spannung im Gebäude:

- Netzart: TN-C-S
- Wechselstrom: 230 Volt (gemäß IEC 60 038)
- Drehstrom: 3 x 400 Volt (gemäß IEC 60 038)

Toleranzwerte nach DIN 50160

Die Elektroversorgung erfolgt über die vorhandenen Wandanschlüsse und Bodentanks.

5.2.2 Druckluft- und Wasserversorgung

Eine Versorgung mit Druckluft und Wasser/Abwasser ist NICHT möglich.

5.2.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung mit Telefon- und Datenanschlüssen (RJ45) erfolgt über die vorhandenen Wandanschlüsse und Bodentanks.

5.2.4 Heizung, Lüftung

Das Gebäude ist teilklimatisiert. Die Lüftung erfolgt durch Seitenauslässe im Wandbereich (Weitwurfdüsen) und Ansaugöffnungen im Deckenbereich. Gegebenenfalls kann es zu leichten Luftbewegungen kommen. Die Lüftungsauslässe sind permanent frei zu halten.

5.2.5 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung (z. B. Elektro, Heizung, Lüftung,

Telekommunikation usw.) ist unverzüglich die LM zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die LM nicht.

6. Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen

6.1 Technische Einrichtungen des Veranstalters

Die vom Veranstalter eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den geltenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere den nationalen bzw. europäischen Normen DIN, VDE, VdS, den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils aktuellen Form entsprechen. Betriebsanlagen und -geräte dürfen Besuchern nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

6.2 Hubwagen

Ein Befahren des Gebäudes mit motorbetriebenen Hilfsmitteln, wie z. B. Gabelstaplern, durch den Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen ist nicht gestattet. Der Transport von Lasten durch den Veranstalter mit handbetriebenen Hilfsmitteln (z. B. Hubwagen) ist möglich. Die Flächen, die mit Natursteinboden oder Parkettboden belegt sind, dürfen nicht mit Hubwagen oder Rollwagen mit Hartplastik- oder Metallrädern befahren werden.

Der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren.

6.3 Abhängungen

Abhängungen sind nur an definierten Punkten im Großen Saal und im Weißen Saal möglich. Die Anlagen sind aus Sicherheitsgründen ausschließlich nur durch die von der LM beauftragten Mitarbeiter bzw. Servicepartner zu betätigen. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung bei der LM anzumelden (siehe Nr. 2.1) und abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik – im Besonderen die der GUV-V A1 (BGV A1, Allgemeine Vorschriften), DGUV Vorschrift 17 (BGV C1, Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung) und der DGUV Vorschrift 54 (BGV D8, Winden, Hub- und Zugeräte, s. a. igvw SQ P1 Traversen und igvw SQ P2 Elektrokettenzüge) – auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.

Abhängungen sind bis zu einer Belastung von maximal 500 kg pro Punkt nur lotrecht möglich. Als Schnittstelle wird nach schriftlicher Bestellung ein Lasthaken mit Sicherungsfalle oder ein Anschlagpunkt an der Traverse als Übergabepunkt gestellt. Durch das Verfahren der Anlage kann die Endhöhe nach Kundenwunsch individuell festgelegt werden. Sollten höhere Lasten eingebracht werden, ist ein statisches Gutachten zu erstellen.

6.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten, Ausstellungs- und Präsentationsstände

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig (siehe Nr. 2.1). Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z. B. automatischer Feuerlöscheinrichtungen, Rauchschürzen etc.) darf durch Ein- und Aufbauten nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen in keinem Fall verwendet werden. Die jeweils gültigen DIN-Normen (derzeit: DIN 4102 bzw. EN 13501-1 Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind zu beachten. Standbaumaterialien müssen entsprechend DIN 4102-1 B1 oder DIN EN13501-1 C s3, d0 schwer entflammbar und nicht brennend abtropfend sein. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden.

6.5 Stanbaubestimmungen

Die Stanbaubestimmungen gelten für die genehmigten Ausstellungsflächen in der KONGRESSHALLE.

6.5.1 Standsicherheit

Ausstellungs- und Präsentationsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind standsicher zu errichten, so dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.



Sicherheitsbestimmungen und Technische Richtlinien für Veranstaltungen

Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet.

Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Stehende, bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden: $q_h = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden.

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Die dazu zu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der LM prüffähig vorzulegen.

Die LM behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

6.5.2 Genehmigungen Standaufbau

Anmeldung:

Über jeden geplanten Standaufbau besteht Informationspflicht durch den Aussteller oder dessen Vertreter mittels Formblatt A1.

Anzeigepflichtig:

Standaufbauten (Displaywände, Roll-up-Banner etc.) bis 2,50 m Höhe oder mit einer Grundfläche nicht mehr als 9 m^2 müssen lediglich angezeigt werden.

Genehmigungspflichtig in den Ausstellungsfeldern der EXPO-Ebene sind:

- alle anderen Arten von Standaufbauten bis 2,50 m Höhe oder mit einer Grundfläche von mehr als 9 m^2
- Fliegende Bauten
- Sonderkonstruktionen

Die einzureichenden Unterlagen (in zweifacher Ausführung) werden von der LM ausschließlich für die jeweilige Veranstaltung und Standfläche geprüft und ggf. mit Auflagen zur Ausführung freigegeben.

Nicht genehmigungsfähig sind:

- Standaufbauten über 2,50 m Höhe
- Standaufbauten mit geschlossenen Decken

Genehmigungspflichtig in den Ausstellungsfeldern der Säle sind:

- Standaufbauten aus Systemständen (z. B. Octanorm-System) bis 2,50 m Höhe oder mit einer Grundfläche von mehr als 9 m^2
- Fliegende Bauten

Die einzureichenden Unterlagen (in zweifacher Ausführung) werden von der LM ausschließlich für die jeweilige Veranstaltung und Standfläche geprüft und ggf. mit Auflagen zur Ausführung freigegeben.

Nicht genehmigungsfähig sind:

- individuelle Standaufbauten über 2,50 m Höhe
- Standaufbauten mit geschlossenen Decken

6.5.3 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Aufbauten

Die vermaßten Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100, mit Grundriss und Ansichtsskizzen sowie Baubeschreibung mit Materialangaben müssen der LM spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller/Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standaufbau freigegeben.

Die Prüfung durch die LM ist kostenfrei.

Sollten zusätzliche Kosten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen (Statiker, Brandschutzgutachten, Brandsicherheitswachdienst etc.) werden diese dem Veranstalter/Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

6.5.4 Änderung nicht vorschriftsmäßiger Standaufbauten

Standaufbauten, die nicht genehmigt sind, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Verordnungen nicht entsprechen, müssen geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die LM berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

6.5.5 Bauhöhen

Die maximale Bauhöhe beträgt 2,50 m (Genehmigungspflicht).

Generell sind die Rückseiten zu Nachbarständen glatt und farblich neutral (z. B. weiß oder lichtgrau) auszubilden.

Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken.

6.5.6 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in besprinkelten Bereichen die Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche, bezogen auf den einzelnen m^2 , geschlossen sind. Sprinkler-taugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens $2 \times 4 \text{ mm}$ bzw. $3 \times 3 \text{ mm}$ sind zugelassen. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden.

Bis zu 30 m^2 zusammenhängende Deckenfläche pro Stand, jedoch nicht mehr als 50 % der Standfläche, dürfen ohne weitere Maßnahmen geschlossen ausgeführt werden. Um durch Addition mehrerer Deckenfelder diese maximale Größe der Fläche von 30 m^2 nicht zu überschreiten, ist zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,20 m einzuhalten. Auch mehrere bis zu 30 m^2 große Deckenfelder innerhalb eines Stands sind möglich, sofern ein Mindestabstand von 2,40 m zwischen den Deckenfeldern eingehalten wird.

6.5.7 Teppiche, Bodenbelag

Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches. Die Böden dürfen nicht gestrichen werden.

6.5.8 Abschränkungen Bühnenbereich

Werden bei Konzertveranstaltungen vor Szenenflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

6.5.9 Glas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

6.5.10 Bolzen, Löcher, Nägel

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln sowie das Schlagen und Bohren von Löchern ist verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet.

6.5.11 Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung lösungsmittelhaltiger Stoffe und Farben ist verboten.

6.6 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

6.6.1 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwer entflammablem Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nicht brennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen. Materialien, die wiederholt



Sicherheitsbestimmungen und Technische Richtlinien für Veranstaltungen

zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die LM in Abstimmung mit der Feuerwehr.

6.6.2 Ausstattungen

Ausstattungen, die Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern sind, wie z. B. Wand-, Fußboden- und Deckenelemente müssen aus mindestens schwer entflammbar Material bestehen. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind auf Anforderung der LM vorzulegen.

6.6.3 Requisiten

Requisiten sind Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern. Sie müssen aus mindestens normal entflammbarem Material bestehen.

6.7 Besondere Brandschutzbestimmungen

6.7.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Kerzen

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, explosiven und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer ist nicht zulässig.

6.7.2 Brennbare Verpackungsmaterialien

Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Veranstalter unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.

6.7.3 Maschinen mit Verbrennungsmotoren

Maschinen mit Verbrennungsmotoren in der Versammlungsstätte sind nicht zugelassen.

6.7.4 Feuer-, Schweiß-, Trennschleif- und Heißarbeiten

Alle Arten von „Feuer- und Heißarbeiten“ sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die LM zulässig.

6.7.5 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nicht zulässig.

6.7.6 Luftballons und Flugobjekte

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten ist grundsätzlich untersagt.

6.7.7 Feuerlöscher

Jeder Ausstellungs- und Präsentationsstand ist während des Auf- und Abbaus sowie der Laufzeit der Veranstaltung mit mindestens einem geeigneten Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit einem Löschvermögen von mindestens 6 Löschmitteleinheiten auszustatten.

Bei erhöhter Gefährdung oder Standflächen über 50 m² ist die Ausrüstung des Standes mit weiteren Feuerlöschern nach ASR A2.2 zu bemessen. Die Standorte der Feuerlöscher sind mit dem Brandschutzzeichen F001 nach ASR A1.3 zu kennzeichnen.

Die Feuerlöscher müssen für die zu erwartende Brandklasse geeignet sein. Vorzugsweise sollten Schaum- oder Kohlendioxidlöscher verwendet werden. Diese können bei der LM angemietet werden.

7. Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Die LM sieht sich dem Schutz der Gesundheit aller in der Versammlungsstätte anwesenden Personen und dem vorsorgenden Umweltschutz verpflichtet. Als Vertragspartner der LM hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass sämtliche die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz betreffenden Bestimmungen auch von seinen Auftragnehmern und Geschäftspartnern verbindlich eingehalten werden.

7.1 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften DGUV durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich, hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der LM zu melden.

7.2 Elektroinstallation

7.2.1 Anschlüsse

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt über TN-C-S mit Nennspannung von 230 V/50 Hz bei Wechselstrom und 400 V/50 Hz bei Drehstrom. Spannung und Frequenz werden unter normalen Betriebsbedingungen möglichst gleich gehalten. Jeder, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich von den durch die LM gebundenen Elektrofachbetrieben ausgeführt werden. Die Leitungsverlegung erfolgt grundsätzlich über Flur.

Den Bestellungen mit Formblatt „Elektroinstallation“ aus dem Bestellblock ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung des Anschlusses ersichtlich ist.

Der Veranstalter/Aussteller ist nicht berechtigt, den Strom von Personen zu beziehen, die von der LM hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es nicht gestattet, Strom von Dritten zu beziehen.

7.2.2 Standinstallation

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den jeweils gültigen IEC- und VDE-Bestimmungen entsprechen. Innerhalb der Stände ist das TNS-Netz anzuwenden. Jeder Stand muss über einen Hauptschalter oder, soweit zulässig, über eine Steckverbindung vom Anschluss an das Hallennetz trennbar sein. Soll für bestimmte Geräte eine dauernde Stromversorgung gesichert werden, z. B. Kühlgeräte, Computer usw., so ist dafür vor dem Hauptschalter ein gesonderter Stromkreis zu schaffen, der nach Ausschalten des Hauptschalters unter Spannung bleibt. Als Schutzmaßnahme ist eine FI-Schutzschaltung vorzusehen. Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und den international geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die Vertragsfirma der LM abgenommen und freigegeben worden ist. Das Prüfprotokoll der elektrotechnischen Anlage ist vom Aussteller vorzulegen. Die Abnahme wird durch die LM veranlasst. Bei Nichtbeachtung der gültigen Bestimmungen ist die Vertragsfirma der LM verpflichtet, den Anschluss an das Versorgungsnetz abzulehnen.

Nachträge, Änderungen oder Instandsetzungen an Ständen, die nicht durch Vertragsfirmen der LM errichtet wurden, können bei diesen gegen Auftrag kostenpflichtig bestellt werden.

7.2.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und IEC 60364-7-711. Für Steckdosen und Lichtstromkreise ist FI-Schutzschaltung 30 mA vorgeschrieben. Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen



Sicherheitsbestimmungen und Technische Richtlinien für Veranstaltungen

Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegebenen Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile sind in die Schutzmaßnahme gegen indirektes Berühren einzubeziehen.

Es dürfen nur Leitungen der Typen NYM, H05 VV-F, H05 RR-F mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden. In Anlagen mit Schutzmaßnahme Kleinspannung (Niedervoltanlagen) sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.

Die Stände sind durch den Aussteller täglich nach Veranstaltungsschluss vom Hallennetz zu trennen. Eine zentrale Abschaltung während des Veranstaltungszeitraumes erfolgt nicht.

Der Aussteller haftet uneingeschränkt.

7.2.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbaren, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Die Verwendung von UV-Strahlern der Typen UV-B und UV-C darf nur in für deren Betrieb bestimmten Geräten erfolgen, bei denen ein ungeschützter Austritt vermieden wird und weder Standpersonal noch Besucher einer unzulässigen Belastung ausgesetzt werden.

7.2.5 Sicherheitsbeleuchtung

Wenn die vorhandene Sicherheitsbeleuchtung durch eine geänderte Aufplanung nicht wirksam ist, bedarf es einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an die VDE 0108. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

7.3 Lautstärke, Gehörschutz

Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden (Hörsturzgefahr u. a.). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 „Veranstaltungstechnik – Tontechnik“ im Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Der Schalldruckpegel in den Veranstaltungsräumen ist auf 80 dB zu beschränken. Ein Nachweis über den tatsächlichen Lärmpegel ist beim Einsatz von Fremdtechnik (externe PA) vorzuhalten.

Die oben genannte Regelung ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z. B. Ohrstöpsel) bereitzustellen und den Besuchern auf Anforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass die Grenzwerte überschritten werden können. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

7.4 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und bei der LM anzumelden. Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Amt für Arbeitsschutz) anzuzeigen und von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der LM vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

7.5 Rauchverbot

In der KONGRESSHALLE am Zoo ist das Rauchen (in jeglicher Form, auch z. B. von E-Zigaretten) untersagt.

7.6 Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der LM entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die LM unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der LM zu veranlassen.

7.7 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

7.8 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Gelände (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der LM zu melden.

7.9 Lärmschutz für Anwohner

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbelastung für Anwohner im Umfeld (Mischgebiet/Wohngebiet) der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Außenfenster und Außentüren geschlossen zu halten. Die Regelungen der TA Lärm sind einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen können Auf- und Abbauarbeiten sowie die Veranstaltung behördlich eingeschränkt werden.

Beschallungsanlagen im Freien und diskothekenähnliche Betriebszustände sind nicht genehmigt.

8. Haus- und Benutzungsordnung

Der Veranstalter hat gegenüber den Besuchern seiner Veranstaltung, gegenüber seinen Gästen und gegenüber den von ihm beauftragten Unternehmen sicherzustellen, dass die Haus- und Benutzungsordnung der LM beachtet und eingehalten wird. Die LM übt weiterhin neben dem Veranstalter das Hausrecht aus.

Der Veranstalter kann die Haus- und Benutzungsordnung jederzeit vor Ort einsehen. Auf Wunsch erhält er sie zusätzlich in Schriftform zugesandt.